

|  |               |   |
|--|---------------|---|
| <b>Antrag auf Gewährung des Schulbedarfspakets<br/>(Nur für Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag erforderlich)</b>   |               | Ausgabedatum:   |
| Name, Vorname des Erziehungsberechtigten:  |               | Bitte Tel.-Nr. für evtl. Rückfragen angeben:                    |
| Name, Vorname, Geb.-Datum des Kindes:  |               | Aktenzeichen, falls bekannt/vorhanden:                          |
| Anschrift:   |               |   |
| <p><b>Antrag auf Gewährung des Schulbedarfspakets für das Schuljahr _____ / _____</b></p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte die Schülerin bzw. der Schüler jetzt neu eingeschult werden (1. Klasse), so ist eine Schulbescheinigung beizufügen.</li> <li>• Sollte die Schülerin bzw. der Schüler das 15. Lebensjahr vollendet haben, so ist eine Schulbescheinigung beizufügen.</li> </ul> |               |   |
| <p><b>WICHTIG:</b><br/>Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides über Wohngeld oder Kinderzuschlag bei.</p>   |               |   |
| <p><b>Der Zuschuss soll auf folgendes Konto überwiesen werden:</b></p>   |               |   |
| Name des Kreditinstituts:  | Kontoinhaber: |   |
| BIC:   | IBAN:         |   |
| <p>Solingen, _____<br/>Datum</p> <p>_____<br/>Unterschrift</p>   |               |   |
| Antrag bitte ggf. mit Anlage direkt an:  |               |   |
| <p><b>Stadt Solingen</b><br/>SD 59-36-2 Bildung und Teilhabe<br/>Postfach 100 165<br/>42601 Solingen</p>   |               | <p>Weitere Informationen erhalten<br/>Sie auf der Rückseite</p> |

# Mitmachen möglich machen – Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket macht es möglich, dass Kinder und Jugendliche in der Schule, im Kindergarten und in der Freizeit ohne Einschränkungen mitmachen und teilnehmen können.

## Wer ist berechtigt?

Erhalten können die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II/Hartz IV), Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

## Die Leistung im Überblick:

### • Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 100,00 Euro und zum 1. Februar 50,00 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden. Ab dem Schuljahr 2021/2022 ist eine jährliche Anpassung vorgesehen. Auch außerhalb der beiden Auszahlungstermine kann dieser Bedarf beim Vorliegen von weiteren bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

## Grundsätzliches zur Beantragung:

1. Mit dem Hauptantrag auf Gewährung der SGB II-Leistungen sind – bis auf die außerschulische Lernförderung – alle vorstehend genannten Leistungen bereits mitbeantragt. Für die außerschulische Lernförderung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
2. Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Dies gilt auch für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.
3. Für Kundinnen und Kunden des Sozialamts sowie Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag gelten bezüglich der Beantragung folgende Regelungen: Die einzelnen Teilleistungen sind in der Regel Antragsleistungen und müssen gesondert beantragt werden. Eine Ausnahme besteht nur für die Teilleistung Schulbedarf. Diese muss von Empfängern laufender Leistungen nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht beantragt werden. Für sonstige Berechtigte (wie z.B. Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigte) besteht diese Ausnahme nicht; sie müssen auch diese Leistung gesondert beantragen.
4. Abgesehen von der sozio-kulturellen Teilhabe kann bei den „übrigen Leistungen“ (Ausflüge, Klassenfahrten, Schulbedarfspaket, Schülerbeförderungskosten, Mittagsverpflegung, Lernförderung) die Inanspruchnahme der Leistungen über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geltend gemacht werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird. Die Bedarfe müssen in jedem Fall über die besuchte Kindertagesstätte oder Schule beantragt bzw. konkretisiert werden. Die Formulare sind dort erhältlich.

**Wichtig:** Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt/konkretisiert werden. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen und für jede Leistung ist ein konkreter Antrag zu stellen, sofern es um Leistungsberechtigte aus den Bereichen SGB XII (Sozialamt), Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie die außerschulische Lernförderung geht. Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II gilt: Für jedes Kind oder Jugendlichen bzw. durch den jungen Erwachsenen selbst ist eine Konkretisierung im Nachgang zur Mitbeantragung mit dem Hauptantrag herbeizuführen und im Falle der außerschulischen Lernförderung der gesonderte Antrag zu stellen.

Nähere Informationen siehe auch:

[www.solingen.de/de/dienstleistungen/59-bildung-und-teilhabe/](http://www.solingen.de/de/dienstleistungen/59-bildung-und-teilhabe/)